

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg IUD III 3 StMZ
Absender: StMZ

Telefon: 5916
Telefax: 3400 3345802

Datum: 25.05.2016
Uhrzeit: 11:00:16

An: BMVg Recht I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg

Kopie:
Blindkopie:
Thema: Reden der Bundesministerin bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen seit 2014

----- Weitergeleitet von StMZ/BMVg/BUND/DE on 25.05.2016 11:00 -----



am 25.05.2016 10:48:01

Bitte antworten an

An Poststelle@bmvg.bund.de

Kopie:
Org.Element:
Telefon:

Thema: Reden der Bundesministerin bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen seit 2014
Verteiler

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir folgendes zu:

Entwürfe sämtlicher (Begrüßungs)-Reden der Bundesministerin im Rahmen von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Ministerium seit 2014, die einen repräsentativen oder fachlichen/dienstlichen Bezug aufweisen (ausgeklammert werden Veranstaltungen, die im inneren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehen).

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Übersendung der folgenden Informationen:

- Vorlagen zu Tischreden/Begrüßungsreden/Eingangsstatements der BM'in
- Sitzordnung und Teilnehmerliste der Veranstaltung
- Ministervorlage zur Veranstaltung

(Bitte durchsuchen Sie hierfür die Registratur in einem ersten Schritt mit den genannten Eckdaten und den Stichworten „Empfang“, „Empfänge“, „Feierlichkeit(en)“, sowie daran angelehnten Begriffen wie „Abendessen“ und „Feier(n)“ nach einschlägigem Schriftgut.)

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (OVG 12 B 27.11), insbesondere in Bezug auf die Beurteilung von personenbezogenen Daten der Gäste: „Mit der Annahme der Einladung der Bundeskanzlerin zu einem Essen im Bundeskanzleramt haben sich die namentlich noch nicht benannten Gäste freiwillig in die Sphäre der einladenden staatlichen Stelle begeben. Anders als in dem typischen Anwendungsfall des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG hat die Reklagte personenbezogene Informationen nicht in Anwendung hoheitlicher Befugnisse erlangt. Ob sie der Einladung nachkommen, konnte von den Eingeladenen frei entschieden werden. [] Überdies konnten die Gäste nicht darauf vertrauen, dass ein Kontakt mit der Bundeskanzlerin im Rahmen der Wahrnehmung ihrer

R11	
25. Mai 2016	
Referenz	
R1	
R2	
R4	X
R5	
R6	
SB1	
SB2	X
ESB	
z.d.A.	39-22-12/464

Amtsgeschäfte nicht an die Öffentlichkeit gelangen würde. Mit der Annahme der Einladung sind sie vielmehr in einen Bereich des öffentlichen Meinungsaustausches eingetreten, der nicht dem Kernbereich ihrer geschützten Privatsphäre zuzurechnen ist. Die Einlassung der Beklagten, dass einige der Gäste des Abendessens aus rein privaten Gründen eingeladen worden seien, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Sie vermag schon angesichts des amtlichen Zusammenhangs der Einladung nicht zu überzeugen." Ein Drittbeteiligungsverfahren dürfte vor diesem Hintergrund nicht erforderlich werden.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor, da die Vorbereitung und Organisation derartiger Veranstaltungen nicht Teil der Regierungstätigkeit sind (vergl. „Ackermann-Urteile“ VG 2.K 39.10 vom 07.04.2011 sowie OVG 12 B 27.11 vom 20.03.2012).

Sollte für meine IFG-Anfrage eine Begründung erforderlich sein, teile ich Ihnen diese nachfolgend schon einmal vorsorglich mit:

Mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), kommt meinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zu. Im Rahmen von Recherchen untersuche ich die Verflechtungen von Wirtschaft und Politik, um hierüber zu publizieren. Damit weist mein Antrag einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf. Dies gilt im Ergebnis auch für die mein Begehren leitende Frage, mit welchen Personen sich die BM'in in Ausübung ihres Amtes austauscht.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Web Service
<https://fragenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. in Auftrag der
Antragstellenden automatisch auf dem Internet Portal veröffentlicht. Falls
Sie noch Fragen haben, besuchen Sie
<https://fragenstaat.de/hilfe/faq-fachverord/>



31/05

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg Recht I 1
Absender: [redacted]

Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]

Datum: 31.05.2016
Uhrzeit: 14:07:50

An: BMVg Buergerbriefe/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Kopie: [redacted] BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Blindkopie: BMVg Recht I 1/BMVg/BUND/DE

Thema: WG: Reden der Bundesministerin bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen seit 2014 [redacted]

VS-Grad: Offen

R I 1 übersendet nachstehenden Vorgang z.K.

Wohin nur, z.K.? Wer beantwortet die IFK-Anfrage?

Im Auftrag

[redacted]

25/05/16

[redacted]

BMVGRECHT11@bmvg.bund.de

----- Weitergeleitet von [redacted] am 31.05.2016 14:04 -----

Von: BMVg Recht I 1/BMVg/BUND/DE@BMVG

An: [redacted]

Kopie: [redacted]

Datum: 25.05.2016 11:01

Betreff: WG: Reden der Bundesministerin bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen seit 2014 [redacted]

----- Weitergeleitet von BMVg Recht I 1/BMVg/BUND/DE am 25.05.2016 11:00 -----

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg IUD III 3 StMZ
Absender: StMZ

Telefon: 5916
Telefax: 3400 3345802

Datum: 25.05.2016
Uhrzeit: 11:00:16

An: BMVg Recht I 1/BMVg/BUND/DE@BMVG

Kopie:

Blindkopie:

Thema: Reden der Bundesministerin bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen seit 2014 [redacted]

----- Weitergeleitet von StMZ/BMVg/BUND/DE on 25.05.2016 11:00 -----



[redacted] am 25.05.2016 10:48:01

Bitte antworten an [redacted]

An: Poststelle@bmvg.bund.de

Kopie:

Org.Element:

Telefon:

Thema: Reden der Bundesministerin bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen seit 2014

Verteiler:

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Entwürfe sämtlicher (Begrüßungs)-Reden der Bundesministerin im Rahmen von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Ministerium seit 2014, die einen repräsentativen oder fachlichen/dienstlichen Bezug aufweisen (ausgeklammert werden Veranstaltungen, die im inneren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehen).

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Übersendung der folgenden Informationen:

- Vorlagen zu Tischreden/Begrüßungsreden/Eingangsstatements der BM'in
- Sitzordnung und Teilnehmerliste der Veranstaltung
- Ministervorlage zur Veranstaltung

(Bitte durchsuchen Sie hierfür die Registratur in einem ersten Schritt mit den genannten Eckdaten und den Stichworten „Empfang“, „Empfänge“, „Feierlichkeit(en)“, sowie daran angelehnten Begriffen wie „Abendessen“ und „Feier(n)“ nach einschlägigem Schriftgut.)

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (OVG 12 B 27.11), insbesondere in Bezug auf die Beurteilung von personenbezogenen Daten der Gäste: „Mit der Annahme der Einladung der Bundeskanzlerin zu einem Essen im Bundeskanzleramt haben sich die namentlich noch nicht benannten Gäste freiwillig in die Sphäre der einladenden staatlichen Stelle begeben. Anders als in dem typischen Anwendungsfall des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG hat die Beklagte personenbezogene Informationen nicht in Anwendung hoheitlicher Befugnisse erlangt. Ob sie der Einladung nachkommen, konnte von den Eingeladenen frei entschieden werden. [...] Überdies konnten die Gäste nicht darauf vertrauen, dass ein Kontakt mit der Bundeskanzlerin im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte nicht an die Öffentlichkeit gelangen würde. Mit der Annahme der Einladung sind sie vielmehr in einen Bereich des öffentlichen Meinungsaustausches eingetreten, der nicht dem Kernbereich ihrer geschützten Privatsphäre zuzurechnen ist. Die Einlassung der Beklagten, dass einige der Gäste des Abendessens aus rein privaten Gründen eingeladen worden seien, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Sie vermag schon angesichts des amtlichen Zusammenhangs der Einladung nicht zu überzeugen.“ Ein Drittbeteiligungsverfahren dürfte vor diesem Hintergrund nicht erforderlich werden.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor, da die Vorbereitung und Organisation derartiger Veranstaltungen nicht Teil der Regierungstätigkeit sind (vergl. „Ackermann-Urteile“ VG 2 K 39.10 vom 07.04.2011 sowie OVG 12 B 27.11 vom 20.03.2012).

Sollte für meine IFG-Anfrage eine Begründung erforderlich sein, teile ich Ihnen diese nachfolgend schon einmal vorsorglich mit:

Mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), kommt meinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zu. Im Rahmen von Recherchen untersuche ich die Verflechtungen von Wirtschaft und Politik, um hierüber zu publizieren. Damit weist mein Antrag einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der

politischen Willensbildung auf. Dies gilt im Ergebnis auch für die mein Begehren leitende Frage, mit welchen Personen sich die BM'in in Ausübung ihres Amtes austauscht.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,



Postanschrift



--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

07/06

Unterstützung i. Zshg. mit einer Anfrage nach dem IFG

07.06.2016 09:41 Uhr

[Redacted]

BMVg RegLeitung/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

[Redacted]

BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

R I 1 - Az 39-22-17/-464

07.06.2016

Betr.: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: 1. ZDv A-2122/1 Die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

2. Antrag [Redacted] vom 25.05.2016

3. Telefonate RegLeitung, [Redacted] - R I 1, [Redacted] vom 06.06.2016 und 07.06.2016

Im Rahmen der bei R I 1 im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG verorteten Koordinierungs-, Überwachungs- und Nachweispflichten, ist von hier u.a. die Federführung für die konkrete Bearbeitung festzulegen.

Hierfür ist von Bedeutung, welche Referate in welchem Umfang Vorgänge der mit Bezug 2 hinterfragten Art (siehe Anlage) bearbeitet haben. Ich bitte, anhand der vom Antragsteller angeführten Kriterien - wie telefonisch erörtert - eine entsprechende "Filterung" vorzunehmen und mir das Ergebnis zuzuleiten.

Den Text des Antrags habe ich am Ende dieser Mail eingefügt.

Weiterhin bitte ich, den zeitlichen Aufwand Ihrer Recherche in folgender Berechnungstabelle



Gebührenberechnung-AA.xlsx

festzuhalten und mir diese nach Abschluss Ihrer Arbeiten zu übersenden, so dass Ihr Aufwand bei der Bemessung der anfallenden Gebühren Berücksichtigung findet.

Ich bedanke mich für die Unterstützung.

Im Auftrag

[Redacted]

=====

[Redacted]

BMVGRECHT11@bmvg.bund.de

=====
"Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Entwürfe sämtlicher (Begrüßungs)-Reden der Bundesministerin im Rahmen von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Ministerium seit 2014, die einen repräsentativen oder fachlichen/dienstlichen Bezug aufweisen (ausgeklammert werden Veranstaltungen, die im inneren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehen).

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Übersendung der folgenden Informationen:

- Vorlagen zu Tischreden/Begrüßungsreden/Eingangsstatements der BM'in
- Sitzordnung und Teilnehmerliste der Veranstaltung
- Ministervorlage zur Veranstaltung

(Bitte durchsuchen Sie hierfür die Registratur in einem ersten Schritt mit den genannten Eckdaten und den Stichworten „Empfang“, „Empfänge“, „Feierlichkeit(en)“, sowie daran angelehnten Begriffen wie „Abendessen“ und „Feier(n)“ nach einschlägigem Schriftgut.)

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (OVG 12 B 27.11), insbesondere in Bezug auf die Beurteilung von personenbezogenen Daten der Gäste: „Mit der Annahme der Einladung der Bundeskanzlerin zu einem Essen im Bundeskanzleramt haben sich die namentlich noch nicht benannten Gäste freiwillig in die Sphäre der einladenden staatlichen Stelle begeben. Anders als in dem typischen Anwendungsfall des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG hat die Beklagte personenbezogene Informationen nicht in Anwendung hoheitlicher Befugnisse erlangt. Ob sie der Einladung nachkommen, konnte von den Eingeladenen frei entschieden werden. [...] Überdies konnten die Gäste nicht darauf vertrauen, dass ein Kontakt mit der Bundeskanzlerin im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte nicht an die Öffentlichkeit gelangen würde. Mit der Annahme der Einladung sind sie vielmehr in einen Bereich des öffentlichen Meinungsaustausches eingetreten, der nicht dem Kernbereich ihrer geschützten Privatsphäre zuzurechnen ist. Die Einlassung der Beklagten, dass einige der Gäste des Abendessens aus rein privaten Gründen eingeladen worden seien, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Sie vermag schon angesichts des amtlichen Zusammenhangs der Einladung nicht zu überzeugen.“ Ein Drittbeteiligungsverfahren dürfte vor diesem Hintergrund nicht erforderlich werden.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor, da die Vorbereitung und Organisation derartiger Veranstaltungen nicht Teil der Regierungstätigkeit sind (vergl. „Ackermann-Urteile“ VG 2 K 39.10 vom 07.04.2011 sowie OVG 12 B 27.11 vom 20.03.2012).

Sollte für meine IFG-Anfrage eine Begründung erforderlich sein, teile ich Ihnen diese nachfolgend schon einmal vorsorglich mit:

Mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), kommt meinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zu. Im Rahmen von Recherchen untersuche ich die Verflechtungen von Wirtschaft und Politik, um hierüber zu publizieren. Damit weist mein Antrag einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf. Dies gilt im Ergebnis auch für die mein

Begehren leitende Frage, mit welchen Personen sich die BM'in in Ausübung ihres Amtes austauscht.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovC.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,



Postanschrift



WG Unterstützung i. Zshg. mit einer Anfrage nach dem IFG

Von

An: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Kopie

GG

— Weitergeleitet von [redacted] am 08.06.2016 06:38

Von

An

Datum: 07.06.2016 15:56

Betreff: Antwort: Unterstützung i. Zshg. mit einer Anfrage nach dem IFG

Sehr geehrte [redacted]

wie bereits mit Ihnen telefonisch besprochen habe ich über ReVo recherchiert, welche Leitungsvorgänge für die unten angehangene Anfrage in Betracht kommen. Um festzustellen, welches Referat federführend beteiligt war, müsste ich die über 500 Suchergebnisse jeweils einzeln sichten. Die Auftragsvergabe seitens des Leitungsbereiches erfolgt grundsätzlich nur an die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter der entsprechenden Fachabteilung. Meines Erachtens ist jedoch überwiegend die Abteilung Politik mit dem u.a. Themenbereich beauftragt.

In der Anlage sende ich Ihnen die befüllte Berechnungstabelle für meinen zeitlichen Aufwand zurück.



Gebührenberechnung-AA.xlsx

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Registratur der Leitung
Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

Von
An:
Kopie

[redacted]
BMVg RegLeitung/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,

Datum

07.06.2016 09:42

[redacted] R I 1 - Az 39-22-17/-464

... 07.06.2016 09:42:02

[redacted] BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Hilf den Aufwand auf das erforderliche Maß beschränken - D.h., nur das, was notwendig ist, heraus-suchen, was notwendig zu übermitteln ist.
08.06.2016 06:40 Uhr

R I 1	
08. Juni 2016	
Referat	0/0
R 1	
R 2	
R 3	
R 4	X 2/6
R 5	
R 6	
SE 1	
SE 2	X 0/6
BSE	
Z.d.A.	

Betreff: Unterstützung i. Zshg. mit einer Anfrage nach dem IFG

RI 1 - Az 39-22-17/-464

07.06.2016

Betr.: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: 1. ZDv A-2122/1 Die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

2. Antrag [REDACTED] vom 25.05.2016

3. Telefonate RegLeitung, [REDACTED] - RI 1, [REDACTED] vom 06.06.2016 und 07.06.2016

Im Rahmen der bei RI 1 im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG verorteten Koordinierungs-, Überwachungs- und Nachweispflichten, ist von hier u.a. die Federführung für die konkrete Bearbeitung festzulegen.

Hierfür ist von Bedeutung, welche Referate in welchem Umfang Vorgänge der mit Bezug 2 hinterfragten Art (siehe Anlage) bearbeitet haben. Ich bitte, anhand der vom Antragsteller angeführten Kriterien - wie telefonisch erörtert - eine entsprechende "Filterung" vorzunehmen und mir das Ergebnis zuzuleiten.

Den Text des Antrags habe ich am Ende dieser Mail eingefügt.

Weiterhin bitte ich, den zeitlichen Aufwand Ihrer Recherche in folgender Berechnungstabelle

[Anhang "Gebührenberechnung-AA.xlsx" gelöscht von [REDACTED]]

festzuhalten und mir diese nach Abschluss Ihrer Arbeiten zu übersenden, so dass Ihr Aufwand bei der Bemessung der anfallenden Gebühren Berücksichtigung findet.

Ich bedanke mich für die Unterstützung.

Im Auftrag

[REDACTED]

=====

[REDACTED]

BMVGRECHT11@bmv.g.bund.de

=====

"Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Entwürfe sämtlicher (Begrüßungs)-Reden der Bundesministerin im Rahmen von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Ministerium seit 2014, die einen repräsentativen oder fachlichen/dienstlichen Bezug aufweisen (ausgeklammert werden Veranstaltungen, die im inneren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehen).

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Übersendung der folgenden Informationen:

- Vorlagen zu Tischreden/Begrüßungsreden/Eingangsstatements der BM'in
- Sitzordnung und Teilnehmerliste der Veranstaltung
- Ministervorlage zur Veranstaltung

(Bitte durchsuchen Sie hierfür die Registratur in einem ersten Schritt mit den genannten Eckdaten und den Stichworten „Empfang“, „Empfänge“, „Feierlichkeit(en)“, sowie daran angelehnten Begriffen wie „Abendessen“ und „Feier(n)“ nach einschlägigem Schriftgut.)

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (OVG 12 B 27.11), insbesondere in Bezug auf die Beurteilung von personenbezogenen Daten der Gäste: „Mit der Annahme der Einladung der Bundeskanzlerin zu einem Essen im Bundeskanzleramt haben sich die namentlich noch nicht benannten Gäste freiwillig in die Sphäre der einladenden staatlichen Stelle begeben. Anders als in dem typischen Anwendungsfall des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG hat die Beklagte personenbezogene Informationen nicht in Anwendung hoheitlicher Befugnisse erlangt. Ob sie der Einladung nachkommen, konnte von den Eingeladenen frei entschieden werden. [...] Überdies konnten die Gäste nicht darauf vertrauen, dass ein Kontakt mit der Bundeskanzlerin im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte nicht an die Öffentlichkeit gelangen würde. Mit der Annahme der Einladung sind sie vielmehr in einen Bereich des öffentlichen Meinungsaustausches eingetreten, der nicht dem Kernbereich ihrer geschützten Privatsphäre zuzurechnen ist. Die Einlassung der Beklagten, dass einige der Gäste des Abendessens aus rein privaten Gründen eingeladen worden seien, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Sie vermag schon angesichts des amtlichen Zusammenhangs der Einladung nicht zu überzeugen.“ Ein Drittbeteiligungsverfahren dürfte vor diesem Hintergrund nicht erforderlich werden.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor, da die Vorbereitung und Organisation derartiger Veranstaltungen nicht Teil der Regierungstätigkeit sind (vergl. „Ackermann-Urteile“ VG 2 K 39.10 vom 07.04.2011 sowie OVG 12 B 27.11 vom 20.03.2012).

Sollte für meine IFG-Anfrage eine Begründung erforderlich sein, teile ich Ihnen diese nachfolgend schon einmal vorsorglich mit:

Mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), kommt meinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zu. Im Rahmen von Recherchen untersuche ich die Verflechtungen von Wirtschaft und Politik, um hierüber zu publizieren. Damit weist mein Antrag einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf. Dies gilt im Ergebnis auch für die mein Begehren leitende Frage, mit welchen Personen sich die BM'in in Ausübung ihres Amtes austauscht.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,



Postanschrift



08/06

IFG Antrag [REDACTED] Az 39-22-17/-464

Von:

[REDACTED]

08.06.2016 09:53 Uhr

An:

BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Kopie:

[REDACTED]
BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

R I 1 - Az 39-22-17/-464

07.06.2016

Betr.: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
hier: "Reden der Ministerin bei nicht-öffentlichen
Veranstaltungen seit 2014"

Bezug:

1. ZDv A-2122/1 Die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
2. Antrag [REDACTED] vom 25.05.2016
(über das Internetportal "fragenstaat.de", [REDACTED])
3. R I 1 - Az 39-22-17/-464 vom 31.05.2016 (an Antragsteller)
4. E-mail [REDACTED] vom 02.06.2016
5. R I 1 - Az 39-22-17/-464 vom 06.06.2017 (an Antragsteller)
6. E-mail [REDACTED] vom 06.06.2016
7. R I 1 - Az 39-22-17/-464 vom 07.06.2016 (an RegLeitung)
8. RegLeitung [REDACTED] vom 07.06.2016 (s.u.)

O.g. Anfrage nach dem IFG (Bezug 2, s.u.) leite ich Ihnen mit der Bitte um Prüfung (sowie ggf. entsprechender Weiterleitung) zu, welches Referat innerhalb der Abteilung Pol für die Übernahme und Beantwortung zuständig ist.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen gem. Bezug 8 bitte ich das Ihrerseits identifizierte Referat um Übernahme der FF, Bearbeitung und abschließende Beantwortung.

Ergänzend ist anzumerken:

Der an den Antragsteller gerichteten Bitte, die Anfrage zu präzisieren bzw. thematisch einzugrenzen, ist dieser nicht nachgekommen. Hinsichtlich der Übernahme der zu erwartenden Gebühren und Auslagen hat er sich jedoch eindeutig erklärt. Der diesbzgl. Schriftverkehr (Bezug 3 bis 6) ist - ebenso wie das hiesige Unterstützungsersuchen an RegLeitung - nachstehend beigefügt:



Bezug 3.pdf



Bezug 4.pdf



Bezug 5.pdf



Bezug 6.pdf



Bezug 7.pdf

Nachdem der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des vorliegenden Antrags den Umfang einer einfachen - und damit kostenfreien - einfachen Auskunft gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG deutlich übersteigt, sind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG Gebühren und Auslagen zu erheben. Hierzu füge ich nachstehende Erfassungs- bzw. Berechnungshilfe bei, in der der hier bzw. bei RegLeitung entstandene Aufwand bereits erfasst ist.



Gebührenberechnung Az 39-22-17_464..xlsx

Zur Wahrnehmung der hier verorteten Überwachungs- und Nachweispflichten bitte ich, R I 1 am Fortgang des Verfahrens in Kopie zu beteiligen.

R I 1 steht im Rahmen der Zuständigkeiten für Rechtsfragen des IFG zur Rücksprache vor der Beantwortung zur Verfügung.

Abgabennachricht wurde nicht erteilt:

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Im Auftrag

[Redacted]

=====

[Redacted]

RMVGRECHTI1@bmvjg.bund.de

--- Weitergeleitet von [Redacted] am 08.06.2016 08:28 ---

Von [Redacted]
An [Redacted]
Datum 07.06.2016 15:56
Betreff Antwort: Unterstützung i. Zshg. mit einer Anfrage nach dem IFG

Sehr geehrte [Redacted]

wie bereits mit Ihnen telefonisch besprochen habe ich über ReVo recherchiert, welche Leitungsvorgänge für die unten angehangene Anfrage in Betracht kommen. Um festzustellen, welches Referat federführend beteiligt war, müsste ich die über 500 Suchergebnisse jeweils einzeln sichten. Die Auftragsvergabe seitens des Leitungsbereiches erfolgt grundsätzlich nur an die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter

Berechnungstabelle

[Anhang "Gebührenberechnung-AA.xlsx" gelöscht von [REDACTED]]

festzuhalten und mir diese nach Abschluss Ihrer Arbeiten zu übersenden,
so dass Ihr Aufwand bei der Bemessung der anfallenden Gebühren
Berücksichtigung findet.

Ich bedanke mich für die Unterstützung.

Im Auftrag

[REDACTED]

=====



BMVGRECHT11@bmvg.bund.de

=====

"Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Entwürfe sämtlicher (Begrüßungs)-Reden der Bundesministerin im Rahmen von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Ministerium seit 2014, die einen repräsentativen oder fachlichen/dienstlichen Bezug aufweisen (ausgeklammert werden Veranstaltungen, die im inneren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehen).

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Übersendung der folgenden Informationen:

- Vorlagen zu Tischreden/Begrüßungsreden/Eingangsstatements der BM'in
- Sitzordnung und Teilnehmerliste der Veranstaltung
- Ministervorlage zur Veranstaltung

(Bitte durchsuchen Sie hierfür die Registratur in einem ersten Schritt mit den genannten Eckdaten und den Stichworten „Empfang“, „Empfänge“, „Feierlichkeit(en)“, sowie daran angelehnten Begriffen wie „Abendessen“ und „Feier(n)“ nach einschlägigem Schriftgut.)

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (OVG 12 B 27.11), insbesondere in Bezug auf die Beurteilung von personenbezogenen Daten der Gäste: „Mit der Annahme der Einladung der Bundeskanzlerin zu einem Essen im Bundeskanzleramt haben sich die ramentlich noch nicht benannten Gäste freiwillig in die Sphäre der einladenden staatlichen Stelle begeben. Anders als in dem typischen Anwendungsfall des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG hat die Beklagte personenbezogene Informationen nicht in Anwendung hoheitlicher Befugnisse erlangt. Ob sie der Einladung nachkommen, konnte von den Eingeladenen frei entschieden werden. [...] Überdies konnten die Gäste nicht darauf vertrauen, dass ein Kontakt mit der Bundeskanzlerin im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte nicht an die Öffentlichkeit gelangen würde. Mit der Annahme der Einladung sind sie vielmehr in einen Bereich des öffentlichen Meinungsaustausches eingetreten, der nicht dem Kernbereich ihrer geschützten Privatsphäre zuzurechnen ist. Die Einlassung der

Beklagten, dass einige der Gäste des Abendessens aus rein privaten Gründen eingeladen worden seien, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Sie vermag schon angesichts des amtlichen Zusammenhangs der Einladung nicht zu überzeugen." Ein Drittbeteiligungsverfahren dürfte vor diesem Hintergrund nicht erforderlich werden.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor, da die Vorbereitung und Organisation derartiger Veranstaltungen nicht Teil der Regierungstätigkeit sind (vergl. „Ackermann-Urteile“ VG 2 K 39.10 vom 07.04.2011 sowie OVG 12 B 27.11 vom 20.03.2012).

Sollte für meine IFG-Anfrage eine Begründung erforderlich sein, teile ich Ihnen diese nachfolgend schon einmal vorsorglich mit:

Mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), kommt meinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zu. Im Rahmen von Recherchen untersuche ich die Verflechtungen von Wirtschaft und Politik, um hierüber zu publizieren. Damit weist mein Antrag einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf. Dies gilt im Ergebnis auch für die mein Begehren leitende Frage, mit welchen Personen sich die RM'in in Ausübung ihres Amtes austauscht.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,


Postanschrift


Antwort: Antrag nach dem IFG; hier: Reden der Bundesministerin bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen seit 2014 [#16871]

Von [redacted], BMVg Recht I 1, IFG-Koordinierungsstelle
Tel.: [redacted] Fax: [redacted]

05.07.2016 11:27 Uhr

An [redacted]

Kopie: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

BMVg - Az 39-22-17/-464

05.07.2016

- Betr.: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Bezug:
1. Ihr Antrag vom 25.05.2016
 2. BMVg - R I 1 - Az 39-22-17/-464 vom 31.05.2016
 3. Ihre Nachricht vom 02.06.2016
 4. BMVg - R I 1 - Az 39-22-17/-464 vom 06.06.2016
 5. Ihre Nachricht vom 06.06.2016

Sehr geehrter Herr [redacted]

in der o.a. Angelegenheit nach dem IFG teile ich Ihnen mit, dass die abschließende Bearbeitung nicht innerhalb der Monatsfrist gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG erfolgen kann - die Recherche dauert noch an.

Gegenwärtig vermag ich zur Dauer der noch benötigten Bearbeitungszeit keine konkrete Angabe zu machen.

Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

=====

[redacted]
BMVg - R I 1 - Koordinierungsstelle IFG
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin
[redacted]
BMVGR11@bmvg.bund.de

[redacted] Sehr geehrter [redacted] vielen Dank für...

06.06.2016 17:12:08

Von [redacted]
An [redacted]
Datum 06.06.2016 17:12
Betreff AW: Antwort: AW: Antrag nach dem IFG; hier: Reden der Bundesministerin bei

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Rückmeldung, zu der ich folgende Anmerkungen habe:

1. Erfreulich ist, dass in Ihrem Schreiben nun nicht mehr die Rede davon ist, dass die von mir angegebenen "Suchkriterien" nicht zielführend seien. Ich gehe deswegen davon aus, dass Ihnen das Auffinden der erbetenen Informationen mithilfe der angegebenen (und/oder anderen) Suchkriterien in elektronischer Form und ohne einen erhöhten Verwaltungsaufwand nun doch möglich ist. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es dem Antragsteller nie angelastet werden kann, wenn eine Behörde keine ordnungs- und zeitgemäße Akten- und Vorgangsverwaltung pflegt. Auch weise ich auf die Begründung des Gesetzgebers zum Informationsfreiheitsgesetz (BT-Drs. 15/4493) hin, wonach Gebühren "nicht abschreckend wirken [dürfen]" (S. 16).

2. Ich gehe weiterhin davon aus, dass ein Drittbeteiligungsverfahren aus den genannten Gründen nicht erforderlich sein wird. Auch schutzwürdige personenbezogene Daten dürfte es aus den genannten Gründen nicht geben, so dass keine Schwärzungen anfallen dürften.

3. Ich halte meinem IFG-Antrag ungeachtet möglicher Kosten aufrecht und erwarte in einem späteren Bescheid detaillierte Angaben zum entstandenen Verwaltungsaufwand (konkret: den jeweiligen Zeitaufwand pro Bearbeiter unter Angabe von dessen Dienstehene).

In der Hoffnung, dass damit alle offenen Fragen beantwortet wurden, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]
Antwort an: [REDACTED]

Postanschrift
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice [https://\[REDACTED\]](https://[REDACTED]) versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie [https://\[REDACTED\]](https://[REDACTED])

IFG-Anfrage des Herrn [REDACTED] - Az 39-22-17/-464, hier: keine Übernahme durch
Abteilung Pol

20.07.2016 09:15 Uhr

[REDACTED], BMVg Pol II 3
Tel.: [REDACTED] Fax: [REDACTED]
BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

[REDACTED]/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
[REDACTED]/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
[REDACTED]/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
[REDACTED]/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

[REDACTED]

Pol II 3 kann keine belastbaren Angaben zu Ihrer Anfrage machen und lehnt die Übernahme der FF für die Abteilung Politik erneut ab.

Recht I 1 wurde mit der Erstellung des ablehnenden Bescheids durch [REDACTED] beauftragt. [REDACTED]

Die telefonische Rücksprache mit [REDACTED] ließ keine inhaltliche Abänderung der Beauftragung durch [REDACTED] erkennen.

Darüber hinaus hat die Rücksprache bei RegLeitung ergeben, dass sich die Rechercheergebnisse von [REDACTED] insgesamt auf die Erstellung von Reden für Frau BM'in bezog.

Inwiefern und ob es sich dabei um die Vorbereitung nicht-öffentlicher Veranstaltungen der Frau BM'in im BMVg in der angefragten Art handelt, wurde und konnte nicht differenziert werden. Insofern könnten weiterhin sämtliche Abteilungen des BMVg gleichermaßen betroffen sein.

In diesem Zusammenhang schlage ich vor, Erfahrungen und Begründungen aus vorherigen Bescheiden zum Ausnahmetatbestand nach § 3 Nr. 4 IFG heranzuziehen und in den Bescheid entsprechend zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen dürfte auch nicht im Widerspruch zur Beauftragung von [REDACTED] stehen.

In Vertretung

[REDACTED]

R17	
23. Juli 2016	
RefLeitung	[REDACTED]
R1	[REDACTED]
R2	[REDACTED]
R3	
R4	
R5	
R6	
R7	
R8	
R9	
R10	
R11	
R12	[REDACTED] 21/07
R13	
R14	

1 5. Sep. 2016

IFG -Anfrage [REDACTED] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier: Widerspruch vom
29.08.2016

Von BMVg R I 1 [REDACTED]

15.09.2016 14:16 Uhr

An BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg FüSK II 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg P I 3 Dezentrale Stelle/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Kopie BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
[REDACTED]

Diese Nachricht ist digital signiert.

[REDACTED]

In der o.a. Angelegenheit hat der Fragesteller Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid R I 1 im Hinblick auf die Herausgabe von Vorlagen und Entwürfen für nicht-öffentliche Reden der Bundesministerin eingelegt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beabsichtigt, als zusätzliches Argument gegen eine Herausgabe nunmehr auch auf eine mögliche Einstufung der erbetenen Informationen einzugehen. Daneben wird selbstverständlich an der Einschätzung festgehalten, dass die Entwürfe und Notizen keine amtlichen Informationen i.S.v. § 1 Absatz 1 Nr. 1 IFG sind.

Angeschriebene Ansprechstellen der Abteilungen werden gebeten, die seit 2014 unter ReVo 1820004-V25-560 erstellten vorbereitenden Unterlagen für Frau BM'in auf eine mögliche Einstufung überprüfen zu lassen und eine Einschätzung zu übermitteln, wie viele der erstellten Unterlagen als VS-NfD oder höher eingestuft worden sind. Es kommt dabei ausschließlich auf die in der Abteilung vorhandenen Unterlagen an, eine Einsichtnahme in das ReVo-System ist hierzu nicht erforderlich.

Um eine Rückmeldung an R I 1 wird bis Freitag, 30.09.2016, DS, gebeten.

i.A.

[REDACTED]

Antwort: FG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier: 16. Sep. 2016
Widerspruch vom 29.08.2016

BMVg AIN I 3, [redacted]

BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

R I 1	
15.09.2016 15:41 Uhr	
RefLeitung	
R 1	
R 2	
R 3	
R 4	
R 5	
R 6	
SB 1	
SB 2	
BSS	
z.d.A.	15.09.2016 14:16:38

Eine abteilungsweite Abfrage ist mit den u.a. Angaben nur sehr schwer durchführbar. Ich bitte um Benennung der genauen Bezeichnung (Betreff, Inhalt oder Titel) der ReVo 1820004-V25-560 und ggf. des angegebenen Termins.

Im Auftrag
[redacted]

BMVg R I 1 Von: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE An: BMVg Pol...

Von: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE
An: BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg FüSK II 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg P I 3 Dezentrale Stelle/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg AIN I 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg Plg III 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg SE III 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,
Kopie: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, [redacted]

Datum: 15.09.2016 14:16
Betreff: IFG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier: Widerspruch vom 29.08.2016

Gesendet von: [redacted]

In der o.a. Angelegenheit hat der Fragesteller Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid R I 1 im Hinblick auf die Herausgabe von Vorlagen und Entwürfen für nicht-öffentliche Reden der Bundesministerin eingelegt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beabsichtigt, als zusätzliches Argument gegen eine Herausgabe nunmehr auch auf eine mögliche Einstufung der erbetenen Informationen einzugehen. Daneben wird selbstverständlich an der Einschätzung festgehalten, dass die Entwürfe und Notizen keine amtlichen Informationen i.S.v. § 1 Absatz 1 Nr. 1 IFG sind

Angeschriebene Ansprechstellen der Abteilungen werden gebeten, die seit 2014 unter ReVo 1820004-V25-560 erstellten vorbereitenden Unterlagen für Frau BM'in auf eine mögliche Einstufung überprüfen zu lassen und eine Einschätzung zu übermitteln, wie viele der erstellten Unterlagen als VS-NfD oder höher eingestuft worden sind. Es kommt dabei ausschließlich auf die in der Abteilung vorhandenen Unterlagen an, eine Einsichtnahme in das ReVo-System ist hierzu nicht erforderlich.

Um eine Rückmeldung an R I 1 wird bis Freitag, 30.09.2016, DS, gebeten.

i.A.
[redacted]

IFG-Anfrage [redacted] Bitte um TV

Von: BMVg FüSK II 1, gesendet von [redacted]

21.09.2016 12:17 Uhr

An: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Kopie: [redacted]
Diese Nachricht ist digital signiert

R I 1 21. Sep. 2016	
i.v. [redacted] 277	
RefLeitung	[redacted]
R 1	[redacted]
R 2	[redacted]
R 3	[redacted]
SB 1	[redacted]
SB 2	[redacted]
BSB	[redacted]
z.d.A.	[redacted]

Die Unterabteilungen / Referate FüSK wurden mit der möglichst konkreten Ermittlung der Fallzahlen beauftragt, um vor dem Hintergrund einer ggf. anstehenden gerichtlichen Überprüfung belastbare Daten zur Verfügung zu haben. Die Recherche gestaltet sich allerdings auf Grund der hohen Fallzahlen sehr aufwändig, so dass bis zum 30.9.16 keine Daten geliefert werden können, die gesamten Zeitraum umfassen.

Vor diesem Hintergrund bittet FüSK II 1 um TV bis 7.10.16.

Im Auftrag
[redacted]



FüSK II 1
[redacted]

Bundesministerium der Verte
Stauffenbergstrasse 18
D-10785 Berlin
Phone: +49 (0) 30 2004 App
eMail: bmvgfueskii1@bmvg.t

Von: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE
An: BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg FüSK II 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg P I 3 Dezentrale Stelle/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg AIN I 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg Plg III 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg SE III 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,
Kopie: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, [redacted]
Datum: 15.09.2016 14:16
Betreff: IFG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier: Widerspruch vom 29.08.2016
Gesendet von: [redacted]

In der o.a. Angelegenheit hat der Fragesteller Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid R I 1 im Hinblick auf die Herausgabe von Vorlagen und Entwürfen für nicht-öffentliche Reden der Bundesministerin eingelegt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beabsichtigt, als zusätzliches Argument gegen eine Herausgabe nunmehr auch auf eine mögliche Einstufung der erbetenen Informationen einzugehen. Daneben wird selbstverständlich an der Einschätzung festgehalten, dass die Entwürfe und Notizen keine amtlichen Informationen i.S.v. § 1 Absatz 1 Nr. 1 IFG sind.

Angeschriebene Ansprechstellen der Abteilungen werden gebeten, die seit 2014 unter ReVo 1820004-V25-560 erstellten vorbereitenden Unterlagen für Frau BM'in auf eine mögliche Einstufung überprüfen zu lassen und eine Einschätzung zu übermitteln, wie viele der erstellten Unterlagen als

VS-NfD oder höher eingestuft worden sind. Es kommt dabei ausschließlich auf die in der Abteilung vorhandenen Unterlagen an, eine Einsichtnahme in das ReVo-System ist hierzu nicht erforderlich.

Um eine Rückmeldung an R I 1 wird bis **Freitag, 30.09.2016, DS**, gebeten.

i.A.



IFG-Anfrage [redacted] Arbeitsaufwand

Von: [redacted]

An: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Kopie:

[redacted]
BMVg FüsK/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg FüsK I/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg FüsK III/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg FüsK II/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Diese Nachricht ist digital signiert

[redacted]

22.09.2016 15:46 Uhr

R11		22. Sep. 2016
RefLeitung	[redacted]	29/09
R 1		
R 2		
R 3		
R 4		
R 5		
SB 1		

BMVg R I 1 wird gebeten, nachstehende Anfrage über RegLeitung ermitteln zu lassen.

Die Abteilungen des Hauses haben (gewollt) keinen Zugriff auf ReVo, sind in der Folge auch nicht in der Lage, zuarbeiten zu der in Rede stehenden ReVo Nummer ohne massiven Aufwand zu überprüfen. Die Unterabteilungen müssten Nummern im LoNo-System recherchieren ("25-560"), die dazugehörigen Vorgänge heraussuchen und von den Referaten untersuchen lassen. Eine Schätzung (wie im ursprünglichen Auftrag vorgesehen) wäre grundsätzlich möglich, würde aber mindestens eine aussagefähige Stichprobe verlangen, was wiederum mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Die dazu erforderlichen Ressourcen sind nicht vorhanden.

Sollte eine Erledigung durch RegLtg nicht erwogen werden, bittet FüsK um TV bis T: 15.12.2016 !!

[redacted]



Abteilung Führung Streitkräfte

[redacted]

Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstrasse 18
D-10785 Berlin

[redacted]

Von:

BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE

An:

BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg FüsK II 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,
BMVg P I 3 Dezentrale Stelle/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg AIn I
3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg Plg III 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg SE III
1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,

Kopie:

BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, [redacted]

Datum:

15.09.2016 14:16

Betreff:

IFG-Anfrage [redacted] Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier: Widerspruch vom
29.08.2016

Gesendet von:

[redacted]

[redacted]

In der o.a. Angelegenheit hat der Fragesteller Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid R I 1 im Hinblick auf die Herausgabe von Vorlagen und Entwürfen für nicht-öffentliche Reden der Bundesministerin eingelegt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beabsichtigt, als zusätzliches Argument gegen eine Herausgabe nunmehr auch auf eine mögliche Einstufung der erbetenen Informationen einzugehen. Daneben wird selbstverständlich an der Einschätzung festgehalten, dass die Entwürfe und Notizen

keine amtlichen Informationen i.S.v. § 1 Absatz 1 Nr. 1 IFG sind.

Angeschriebene Ansprechstellen der Abteilungen werden gebeten, die seit 2014 unter ReVo 1820004-V25-560 erstellten vorbereitenden Unterlagen für Frau BM'in auf eine mögliche Einstufung überprüfen zu lassen und eine Einschätzung zu übermitteln, wie viele der erstellten Unterlagen als VS-NfD oder höher eingestuft worden sind. Es kommt dabei ausschließlich auf die in der Abteilung vorhandenen Unterlagen an, eine Einsichtnahme in das ReVo-System ist hierzu nicht erforderlich.

Um eine Rückmeldung an R I 1 wird bis **Freitag, 30.09.2016, DS**, gebeten.

i.A.





WG: IFG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier:
Widerspruch vom 29.08.2016

Von: [redacted] BMVg P I 3,

An: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Kopie: [redacted]
BMVg P I 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Diese Nachricht ist vertraulich

29.09.2016 08:41 Uhr

R I 1	
Liste sortieren	
2 & RefLeitung	[redacted] 29/09
R 1	[redacted]
R 2	[redacted]
R 3	[redacted]
R 4	[redacted]
R 5	[redacted]
R 6	[redacted]
SB 1	X [redacted] 6/10
SB 2	X [redacted] 7/10
BSB	[redacted]
z.d.A.	[redacted]

[redacted]

P I 3 (Sgb 50)
Az. 39-22-17

Bezug: BMVg R I 1; Mail vom 15.09.2016



Anlage: IFG-Anfrage_R.xlsx

Termin: 30.09.2016 DS

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Thematik hatten Sie um Zuarbeit bis 30. September 2016 DS gebeten. In Anlage wird das zusammengefasste Ergebnis der Abt P zur weiteren Verwendung übersandt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Von: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE
An: BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg FüSK II 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg P I 3 Dezentrale Stelle/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg AIN I 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg Plg III 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg SE III 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,
Kopie: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, [redacted]

Datum: 15.09.2016 14:16
Betreff: IFG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier: Widerspruch vom 29.08.2016

Gesendet von: [redacted]

[redacted]

In der o.a. Angelegenheit hat der Fragesteller Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid R I 1 im Hinblick auf die Herausgabe von Vorlagen und Entwürfen für nicht-öffentliche Reden der

Bundesministerin eingelegt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beabsichtigt, als zusätzliches Argument gegen eine Herausgabe nunmehr auch auf eine mögliche Einstufung der erbetenen Informationen einzugehen. Daneben wird selbstverständlich an der Einschätzung festgehalten, dass die Entwürfe und Notizen keine amtlichen Informationen i.S.v. § 1 Absatz 1 Nr. 1 IFG sind.

Angeschriebene Ansprechstellen der Abteilungen werden gebeten, die seit 2014 unter ReVo 1820004-V25-560 erstellten vorbereitenden Unterlagen für Frau BM'in auf eine mögliche Einstufung überprüfen zu lassen und eine Einschätzung zu übermitteln, wie viele der erstellten Unterlagen als VS-NfD oder höher eingestuft worden sind. Es kommt dabei ausschließlich auf die in der Abteilung vorhandenen Unterlagen an, eine Einsichtnahme in das ReVo-System ist hierzu nicht erforderlich.

Um eine Rückmeldung an R I 1 wird bis Freitag, 30.09.2016, DS, gebeten.

i.A.



Org-Element: Abt P

	2014	2015
Gesamtsumme ersteller vorbereitender Unterlagen:	5	2
Davon VS-NfD oder höher eingestuft:	2	2

2016
17

17

R I 1 29. Sep. 2016

Antwort AIN I 3 IFG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016
- hier: Widerspruch vom 29.08.2016



Von:

An: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

Diese Nachricht ist digital signiert

R 1	
R 2	29.09.2016 14:45 Uhr
R 3	
R 4	
R 5	
R 6	
SB 1	
SB 2	[redacted] 7/10
BSE	

Nach Abfrage der Referate AIN meldet AIN I 3 für die Abteilung AIN Fehlanzeige zu der u.a. Abfrage

Im Auftrag

BMVg R I 1

Von: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE An: BMVg Pol...

15.09.2016 14:16:38

Von: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE
 An: BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg FüSK II 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,
 BMVg P I 3 Dezentrale Stelle/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg AIN I
 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg Plg III 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg SE III
 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,
 Kopie: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, [redacted]

Datum: 15.09.2016 14:16

Betreff: IFG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier: Widerspruch vom 29.08.2016

Gesendet von: [redacted]

In der o.a. Angelegenheit hat der Fragesteller Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid R I 1 im Hinblick auf die Herausgabe von Vorlagen und Entwürfen für nicht-öffentliche Reden der Bundesministerin eingelegt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beabsichtigt, als zusätzliches Argument gegen eine Herausgabe nunmehr auch auf eine mögliche Einstufung der erbetenen Informationen einzugehen. Daneben wird selbstverständlich an der Einschätzung festgehalten, dass die Entwürfe und Notizen keine amtlichen Informationen i.S.v. § 1 Absatz 1 Nr. 1 IFG sind.

Angeschriebene Ansprechstellen der Abteilungen werden gebeten, die seit 2014 unter ReVo 1820004-V25-560 erstellten vorbereitenden Unterlagen für Frau BM'in auf eine mögliche Einstufung überprüfen zu lassen und eine Einschätzung zu übermitteln, wie viele der erstellten Unterlagen als VS-NfD oder höher eingestuft worden sind. Es kommt dabei ausschließlich auf die in der Abteilung vorhandenen Unterlagen an, eine Einsichtnahme in das ReVo-System ist hierzu nicht erforderlich.

Um eine Rückmeldung an R I 1 wird bis **Freitag, 30.09.2016, DS**, gebeten.

i.A.



WG: IFG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier:
Beitrag Abt Plg

Von: BMVg Plg III 1 [redacted]
[redacted]
Die E-Mail wurde an 6 Empfänger gesendet
(siehe Details)

Diese Nachricht ist digital signiert.
Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

30.09.2016 14:19 Uhr
R11 30. Sep. 2016

Ref/Leitung	[redacted] 05/10
R 1	
R 2	
R 3	
R 4	
R 5	
R 6	
SB 1	[redacted]
SB 2	X [redacted] 5/10
BSB	
z.d.A.	

[redacted]
Plg III 1 meldet für Referate Abt Plg:

- Fehlanzeige -

Im Auftrag

[redacted]
BMVg Plg III 1
Postfach 13 28
53003 Bonn

--- Weitergeleitet von [redacted] am 30.09.2016 14:12 ---

Von: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE
An: BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg FüSK II 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,
BMVg P I 3 Dezentrale Stelle/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg AIN I
3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg Plg III 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, BMVg SE III
1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW,
Kopie: BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW, [redacted]

Datum: 15.09.2016 14:10
Betreff: IFG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier: Widerspruch vom
29.08.2016 => entschlüsselt

Gesendet von: [redacted]

[redacted]
In der o.a. Angelegenheit hat der Fragesteller Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid R I 1 im Hinblick auf die Herausgabe von Vorlagen und Entwürfen für nicht-öffentliche Reden der Bundesministerin eingelegt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beabsichtigt, als zusätzliches Argument gegen eine Herausgabe nunmehr auch auf eine mögliche Einstufung der erbetenen Informationen einzugehen. Daneben wird selbstverständlich an der Einschätzung festgehalten, dass die Entwürfe und Notizen keine amtlichen Informationen i.S.v. § 1 Absatz 1 Nr. 1 IFG sind.

Angeschriebene Ansprechstellen der Abteilungen werden gebeten, die seit 2014 unter ReVo 1820004-V25-560 erstellten vorbereitenden Unterlagen für Frau BM'in auf eine mögliche Einstufung überprüfen zu lassen und eine Einschätzung zu übermitteln, wie viele der erstellten Unterlagen als VS-NfD oder höher eingestuft worden sind. Es kommt dabei ausschließlich auf die in der Abteilung vorhandenen Unterlagen an, eine Einsichtnahme in das ReVo-System ist hierzu nicht erforderlich.

Um eine Rückmeldung an R I 1 wird bis Freitag, 30.09.2016, DS, gebeten.

i.A.



vom 29.08.2016

BMVg Pol II 3,
Tel.: 3400 Fax: 3400
BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg Pol II 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
/BMVg/BUND/DE@KVLNBW

R11	
27. Okt. 2016	
Ref. Leitung	26.10.2016 17:06 Uhr
R 2	
R 3	
R 4	X
R 5	
R 6	
SB 1	
SB 2	X bitte WTe besprechen
BSB	VO fahren, d.h. keine
z.d.A.	Bezugnahme

Pol II 3 kann keine belastbaren oder weiterführenden Angaben zu Ihrer Anfrage machen und verweist auf die bisherige Beantwortung in o.g. Angelegenheit.

Bzgl. eines möglichen VS-Einstufungsgrades einer Vorlage an die Leitung wird erneut auf die GO BMVg (Kapitel 4.6, Ziffer 25 (Muster)) verwiesen. Danach sind sämtliche Vorgänge an die Leitung (automatisch) VS-NfD eingestuft.

auf VS-Einstufung im W-Zustand

Unabhängig davon hat eine Stichprobenprüfung zu benannter ReVo ergeben, dass es sich hierbei um diverse Vorgänge an die Leitung handelt. Ein Bezug zum Widerspruchsgegenstand war nicht erkennbar. Ohne Einsichtnahme in ReVo dürfte kein weiterer Erkenntnisgewinn in angefragter Angelegenheit zu erwarten sein.

Im Auftrag

Tel. +49 (30) 2004 -
Fax +49 (30) 2004 -
FspNBw 3400
@BMVg.Bund.de

Bundesministerium der Verteidigung
BMVg Pol II 3
Strategische Grundlagen und Politische Analysen
Stauffenbergstr. 18
11055 Berlin

BMVgPolII3@BMVg.Bund.de

IFG-Anfrage [redacted] zu Reden BM'in vom 25.05.2016 - hier: Widerspruch vom 29.08.2016; Termin: 03.11.2016

02.11.2016 12:30 Uhr

[redacted] BMVg P I 3, Aktives Regelungsmanagement,
Tel.: 3400 [redacted] Fax: 3400 [redacted]
[redacted] BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
[redacted] /BMVg/BUND/DE@KVLNBW
BMVg P I 3/BMVg/BUND/DE@KVLNBW
[redacted] /BMVg/BUND/DE@KVLNBW

R 11	
02. Nov. 2016	
RefLeitung	
R 1	
R 2	
R 3	
R 4	X [redacted] 3111
R 5	
R 6	
SB 1	
SB 2	✓ [redacted] 211
BSB	
z.d.A.	

P I 3 (Sgb 50)
Az. 39-22-17

Bezug: 1. BMVg R I 1; Mail vom 15.09.2016
2. BMVg P I 3 (Sgb 50) - Az 39-22-17; Mail vom 29.09.2016
3. TC [redacted] - [redacted] vom 02.11.2016

Termin: 03.11.2016

Sehr geehrter [redacted]

ergänzend zu o.g. Bezügen unterstützt die Abt P folgende Angaben.

Im Jahr 2014 wurden drei Unterlagen vorbereitet, die nicht VS-NfD oder höher eingestuft wurden.

Bei dem in 2014 von P II 4 federführend bearbeiteten Vorgang unter der ReVo-Nr. 1820004-V121 handelt es sich um den Entwurf einer Verabschiedungsrede anlässlich der Ruhestandsversetzung des früheren Sts Beemelmans, mithin um eine Redevorbereitung ausschließlich für Fr. BM'in, anlässlich einer nach hiesiger Kenntnis BMVg-internen Rede.

Seitens der Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw wurden in 2014 zwei Vorlagen erstellt. Unter der ReVo-Nr. 1820004-V99_11 wurde ein Briefentwurf nebst Grußwort anlässlich eines Schriftsatzes des Eltern-Vereins "Wilde Wiese" e.V. zu einer Kindergartenbroschüre verfasst.

Darüber hinaus wurden unter der ReVo-Nr. 1820004-V169_18, anlässlich der Vorbereitung eines Pressegesprächs von Frau BM'in zum Thema "Erwerb von Belegrechten in Wunstorf" folgende Unterlagen vorbereitet:

- Hintergrundinformationen/Sprechempfehlung
- Schriftverkehr mit [redacted]
- Vita des [redacted] sowie
- einen Lageplan des Grundstücks

Nach hiesiger Bewertung handelt es sich nur bei der Unterlage des Ref P II 4 um einen Beitrag zu einer BMVg-internen Rede der Fr. BM'in.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Vorstehende Vorgänge sind nach m.E. nicht vom Antrag [redacted] erfasst [redacted]

[redacted] 3111



